



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau
Vicky Cann

v.cann.vymueec5yb@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Dr. Strecker
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 18. Juli 2017

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Dokumente zur EU-Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die
Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, trans-
parente und standardisierte Verbriefung**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. Juli 2017

GZ **V B 5 - O 1319/17/10328**

DOK **2017/0604369**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Cann,

Ihr o. g. Antrag, mit welchem Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu amtlichen Informationen begehren, ist am 5. Juli 2017 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie baten darin um Mitteilung, sofern die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig sein wird.

Dies ist voraussichtlich der Fall. Sie bitten um eine Vielzahl von Dokumenten im Zusammenhang mit der EU-Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung sowie zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Ihr IFG-Antrag betrifft eine

Vielzahl von Dokumenten, die zunächst recherchiert und auf das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden müssten. Darüber hinaus könnten Drittbeteiligungserfordernisse gemäß § 8 IFG bestehen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags gestaltet sich dadurch sehr aufwändig und geht deutlich über das hinaus, was noch unter eine gebührenfreie Bearbeitung eines IFG-Antrags fällt. Dieses wäre z. B. bei einer Bearbeitungsdauer von maximal einer halben Stunde noch anzunehmen. Darüber hinausgehende Bearbeitungszeiten fallen nicht mehr in den Bereich einer einfachen Auskunft.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende Beteiligung Dritter oder ggf. vorzunehmende Schwärzungen anfallen.

Ob und in welcher Höhe Gebühren und Auslagen tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie daher um baldmögliche Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten. Sollten Sie trotz dieser möglichen Kostenfolge an Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz festhalten wollen, bitte ich darüber hinaus um Mitteilung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift.

Diese Mitteilung ist keine Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies steht erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte fest. Aufgrund des Umfangs der Recherche kann ich Ihnen aber bereits jetzt mitteilen, dass die in § 7 Absatz 5 IFG genannte Monatsfrist nicht eingehalten werden kann.

Ihren Antrag werde ich weiterbearbeiten, sobald Sie mir die erforderlichen Angaben übersandt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Strecker

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.